

THOMAS BAUER (BJ. 1971)

Der Autor ► wurde bereits als Baby mit dem Auto-Virus infiziert, bastelte als Kind mit seinem Bruder an Fahrzeugen und drehte mit zehn Jahren Runden auf dem Verkehrsübungsplatz. Noch heute schraubt er an seinen Fahrzeugen und nimmt an Messen, Fahrertrainings und Fortbildungen teil.

Unser Experte ► ist seit etwa 25 Jahren bei der Bayerischen Polizei. Hier hat er sich auf „Fahrzeug-Tuning“ spezialisiert. Thomas Bauer weiß, welche Fehler beim Schrauben gemacht werden und welche Folgen sie haben können.

Getreu dem Motto ► „Tuning is not a crime“ will Thomas Bauer Vorurteile bei Tunern und Rennleitung abbauen und für Verständnis und Respekt werben. Sein Handbuch „TUNING: street legal“ soll Licht in den Paragraphen-Dschungel bringen.

Exklusiv für TUNING ► gibt Thomas Bauer ab sofort in jeder Ausgabe Tipps.



© www.tuning-street-legal.de

SIE IST BELIEBT UND MIT ETWAS GESCHICK GUT SELBST AUSZUFÜHREN: DIE SCHEIBENFOLIENUNG. DOCH AUCH HIER GELTEN KLARE REGELN, WENN MAN LEGAL UNTERWEGS SEIN WILL

Scheiben

Der Frühling naht und mit den ersten Sonnenstrahlen und steigenden Innenraumtemperaturen denken vielleicht viele von euch über das Folieren der Scheiben nach. Neben erhöhtem Splitterschutz und Wärmerückweisung spielt natürlich auch der Wunsch nach einer veränderten Fahrzeugoptik eine Rolle. Damit ihr euer sauer verdientes Geld nicht in falsche und mitunter nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahmen steckt, hier einmal die wichtigsten Fakten zum Thema Scheiben-Tuning.

Allgemeines zu Fahrzeugscheiben

Die Beschaffenheit von Fahrzeugscheiben ist in der ECE-R 43 definiert und die eindeu-

tige Kennzeichnung weist sie als bauartgenehmigte Teile aus. Dies bedeutet für die Praxis einmal mehr, dass ihr eurer Fantasie nur beschränkt freien Lauf lassen dürft.

Scheibentönungen

Getreu dem Motto „Man sieht nicht mehr viel, wenn man alles durchschaut“, stehen Scheibentönungen seit Jahrzehnten ganz oben auf der Wunschliste von Tunern. Als Grundregel gilt auch hier, ihr dürft nur solche Folien verwenden, die bauartgeprüft und somit zulässig sind. Zulässige Tönungsfolien erkennt ihr zum Beispiel am dauerhaft angebrachten/geprägten nationalen Prüfzeichen bzw. E-Prüfzeichen.

Ist die Zulässigkeit ausreichend dokumentiert, müsst ihr beim Folieren noch darauf achten, wo ihr die Folien anbringen dürft: Das Aufbringen von zwei Schichten Tönungsfolie ist natürlich nicht zulässig. Ebenso solltet ihr davon Abstand nehmen, Prüfzeichen von zulässigen Folien auf unzulässigen Folien (z.B. Gebäudefolie) anzubringen, da dies als Urkundenfälschung geahndet werden kann!

Und auch wenn es noch so cool aussehen mag: Das Folieren der vorderen Seitenscheiben ist grundsätzlich nicht zulässig. Hierdurch wird die Sicht des Fahrers (vor allem nachts und bei schlechten Witterungsverhältnissen) erheblich verschlechtert, was die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bedeutet.

Aufkleber

Neben Folien bietet es sich natürlich an, die Scheiben mit Aufklebern aufzupeppen, wobei es in Sachen Zulässigkeit deutlich einfacher aussieht, da Aufkleber keine Bauartgenehmigung benötigen. Aber zu früh gefreut: auch was Aufkleber betrifft, war der Gesetzgeber eifrig und hat hierzu folgende Spielregeln aufgestellt:

Sonnenblindstreifen

Voll im Trend liegen nach wie vor auch die guten alten Sonnenblindstreifen. Sie sind – sofern sie blickdicht sind und es sich nicht um speziell hierfür gefertigte Folie handelt – den normalen Aufklebern gleichzustellen. Das bedeutet für die Praxis, sie dürfen nicht mehr als 0,1 m² der Frontscheibe bedecken. Unabhängig von der Größe des Aufklebers



1. Vorschriftsmäßig gekennzeichnete Fahrzeugscheibe 2. Zulässige Tönungsfolien erkennt ihr zum Beispiel am dauerhaft angebrachten/geprägten nationalen Prüfzeichen bzw. E-Prüfzeichen

ANBRINGUNG VON TÖNUNGSFOLIEN	
Anbringung zulässig an	Scheiben, die für die Durchsicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind (hintere Seitenscheiben und Heckscheibe)
Nachweis der Zulässigkeit	Bauartgenehmigung für alle Folien, die seit dem 01.10.1986 vertrieben werden
Sonstiges	Prüfzeichen muss auf jeder Folie dauerhaft angebracht und vorhanden sein sowie nach dem Anbau auf jeder Scheibe sichtbar sein



3. Voller Durchblick? Fehlanzeige! 4. An Fahrzeugscheiben solltet ihr eure Mitteilungswut einschränken 5. Auf die Höhe kommt es an – in Abhängigkeit der Scheibenbreite ca. 8-11 cm! 6. Fügt Geldbeutel und Punktekonto Schmerzen zu – Scheiben-Tattoo

ANBRINGUNG VON AUFKLEBERN AN FAHRZEUGSCHEIBEN	
Anbringung zulässig an	Frontscheiben, vorderen und hinteren Seitenscheiben, Heckscheibe, allen anderen Scheiben
Nachweis der Zulässigkeit	Nicht erforderlich für Aufkleber, deren Fläche kleiner als 0,1 m ² ist
Sonstiges	maximal darf 1/4 der Scheibenfläche beklebt sein, die Scheibenfassung muss frei bleiben

muss das Sichtfeld des Fahrers in jedem Fall erhalten bleiben. Genau gesagt darf der Blindstreifen nur so tief angebracht sein „wie eine waagrechte Ebene, gemessen 700 mm über der Mitte des unbelasteten Fahrersitzes, im Abstand von 130 mm von der Rückenlehne...“ – viel Spaß beim Messen, ich hab's nicht erfunden... Hinsichtlich der zulässigen Höhe des Blindstreifens/Aufklebers, die ja von der Breite der Frontscheibe abhängt (es dürfen max.

0,1 m² beklebt werden), könnt ihr euch an den Werten in der Tabelle oben orientieren.

Scheiben-Gravuren

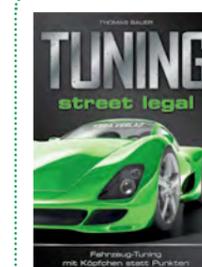
In jedem Fall unzulässig ist das Gravieren von Fahrzeugscheiben (Scheiben-Tattoos). Dies stellt im Grunde nichts anderes als eine Beschädigung der Scheibe dar und kann im Extremfall zum Bruch der Scheibe führen. Darauf solltet ihr vor allem beim Gebrauchtwagenkauf achten. Da sich diese Verände-

rung nicht mehr rückgängig machen lässt, wird im Falle einer Beanstandung der Tausch der Scheibe fällig. Gerade bei älteren Fahrzeugen, wo Scheiben vielleicht nicht mehr oder nur zu sehr hohen Preisen aufgetrieben werden können, kann dies das Ende für das gesamte Fahrzeug bedeuten.

Praxis-Tipp

Die Fahrzeugscheiben sind für die Sicht des Fahrers und somit für die Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung. Daher solltet ihr mit Bedacht ans Werk gehen, wenn ihr sie in irgendeiner Form individuell gestalten wollt. Lassen sich einfache Aufkleber noch folgenlos abziehen, ist dies bei Gravuren oder Lackaufträgen nicht mehr der Fall und hohe Folgekosten sind vorprogrammiert. Richtig übel wird es, wenn ihr einen Unfall verursacht und an eurem Fahrzeug unzulässige Scheiben festgestellt werden, die unter Umständen auch noch unfallursächlich waren (z.B. folierte vordere Seitenscheiben beim Unfall beim Abbiegen). Dann wird eure Kfz-Haftpflicht zwar einspringen und den Fremdschaden regulieren, euch in der Folge jedoch in Regress nehmen und die Kosten von euch zurückfordern. Bei schweren Unfällen mit Personenschäden kann dies ganz schnell euren persönlichen finanziellen Ruin bedeuten. In diesem Sinne, eine punkte- und beulenfreie Saison 2015 sowie immer den nötigen Durchblick Euer

ZULÄSSIGE HÖHE VON BLICKDICHTEN BLINDSTREIFEN / AUFKLEBERN AN FRONTSCHIEBEN				
Scheibenbreite	90 cm	100 cm	110 cm	125 cm
max. Höhe des Blindstreifens	11 cm	10 cm	9 cm	8 cm



Mehr zum Thema "TUNING: street legal" gibt's im dazugehörigen Buch.

Einfach bestellen unter www.keba-verlag.de



TUNING-Leser können bei der Bestellung sparen, wenn sie den Rabatt-Code TUNING eingeben.

